

GSV Maichingen

Satzung



Vorwort

Der Gesang- und Sportverein Maichingen ist im Jahre 1945 gegründet worden. Er ist ein Zusammenschluss des 1870 gegründeten Liederkranzes Maichingen und des 1904 gegründeten Turnvereins Maichingen.

Zur besseren Lesbarkeit wurde auf eine differenzierte weibliche und männliche Schreibweise verzichtet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Gesang- und Sportverein Maichingen e.V.“, abgekürzt GSV Maichingen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Sindelfingen-Maichingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Böblingen eingetragen (VR 468).
3. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Sports.
2. Der Verein dient der Pflege und Förderung des Chorgesangs, des Theaterspiels sowie der sportlichen Betätigung jeglicher Art. Er bietet dazu regelmäßige Übungseinheiten, Kurse sowie öffentliche Veranstaltungen und beteiligt sich an sportlichen Wettkämpfen. Besonderes Gewicht legt der Verein auf Kinder- und Jugendförderung und ein kameradschaftliches Vereinsleben.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Vergütungen für Vereinstätigkeit
 - 7.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 7.2 Bei Bedarf können Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - 7.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Er legt die Vertragsinhalte fest und übt das Kündigungsrecht aus.

§ 3 Mitgliedschaft im Schwäbischen Sängerbund und im Württembergischen Landessportbund

1. Der Verein ist Mitglied im Schwäbischen Sängerbund 1849 e.V. und im Württembergischen Landessportbund e.V.
2. Der Verein und die Mitglieder anerkennen deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer Beitrittserklärung schriftlich beantragt. Die Beitrittserklärung wird mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein rechtsgültig.
2. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
3. Die unter 14 Jahre alten Mitglieder des Vereines sind Kinder. Mitglieder des Vereines im Alter von 14 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind Jugendliche. Kinder und Jugendliche werden von den Erziehungsberechtigten vertreten.
4. Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens ein Jahr.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung der Geschäftsstelle zugestellt werden muss. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Jahresende, sofern eine Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr erfüllt ist. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen. Die Mitgliedsrechte und die Beitragspflicht enden mit Ablauf des Austrittsjahres.
2. durch Tod.
3. wenn das Mitglied länger als drei Monate mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist. Die Pflicht zur Bezahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt durch Streichung von der Mitgliederliste unberührt.
4. durch Ausschluss aus dem Verein. Dieser kann nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds und der Abteilungsleitung durch den Vorstand erfolgen. Ausschlussgründe sind im besonderen:
 - 4.1 grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins.
 - 4.2 Äußerungen oder Handlungen, die das Ansehen des Vereins in erheblichem Maße beeinträchtigen.
5. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt beim Austritt ihr Amt. Sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig. Die Mitgliedsbeiträge, eventuelle Sonderbeiträge und Umlagen sowie Aufnahmegebühren werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
2. Neben den Mitgliedsbeiträgen kann eine bestimmte Anzahl von jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden festgelegt werden.
3. Die Abteilungen sind berechtigt, eigene Beiträge oder Umlagen zu erheben, die zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag bezahlt werden müssen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimmberechtigt. Es ist auch wählbar für Vereins- und Abteilungsämter. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und der Vorstand Finanzen müssen jedoch volljährig sein. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.

2. Die weiteren Rechte von Mitgliedern unter 18 Jahren sind in der Jugendordnung festgelegt.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des bestehenden Angebots zu benützen.
4. Für die Mitglieder sind die Satzung sowie die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins und der Abteilungen verbindlich.
5. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern, die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Das Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln.

§ 8 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 der Hauptausschuss
 - 1.3 der Vorstand
2. Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Beschlüsse der Organe des Vereins werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
5. Über die Beschlüsse der Organe des Vereins wird ein Protokoll gefertigt, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie wird jährlich mindestens einmal durchgeführt (Jahreshauptversammlung).
2. Die Bekanntmachung mit Ort, Termin und Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor im Maichinger Nachrichtenblatt.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich und mit

Begründung eingereicht werden. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Sie werden nur beraten und beschlossen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Dringlichkeit anerkennt.

Für Anträge zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins gilt dies jedoch nicht.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- 4.1 Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
 - 4.2 Entlastung des Vorstands
 - 4.3 Wahlen
 - 4.3.1 des Vorsitzenden
 - 4.3.2 der beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - 4.3.3 des Vorstands Finanzen
 - 4.3.4 des Schriftführers
 - 4.3.5 des Vorstands Wirtschaft
 - 4.3.6 der bis zu fünf weiteren Vorstandsmitglieder
 - 4.3.7 der Kassenprüfer. Der Hauptausschuss kann Nachfolger als Kassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
 - 4.4 Festsetzung der Beiträge
 - 4.5 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
 - 4.6 Entscheidung über Ordnungen des Vereins wie Geschäftsordnung, Beitragsordnung und Abteilungsordnung. Ausgenommen davon sind die Ehrenordnung und die Jugendordnung.
 - 4.7 Entscheidung über alle Angelegenheiten, die satzungsgemäß der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
 - 4.8 Bestätigung des vom Sportausschuss gewählten Vorstands Sport, des Vorstands Chöre sowie der gewählten Abteilungsleiter und der weiteren Mitglieder des Hauptausschusses.
5. Zur Satzungsänderung sowie für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und Grundes verlangt wird. Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einberufen werden. Es können nur solche Tagesordnungspunkte behandelt werden, die zu der Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt werden.

§ 11 Hauptausschuss

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Hauptausschusses sind

- 1.1 die Vorstandsmitglieder
- 1.2 die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
- 1.3 zwei Jugendsprecher
- 1.4 Mitglieder, die auf Vorschlag der Abteilungen und der Chöre von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Hauptausschuss kann bis zu drei weitere Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Hauptausschuss berufen, ebenso Ehrenvorsitzende.

2. An den Sitzungen des Hauptausschusses können als beratende Mitglieder teilnehmen:

- 2.1 der hauptamtliche Geschäftsführer
- 2.2 der Jugendreferent.

3. Der Hauptausschuss ist das leitende Organ für die Angelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

4. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Hauptausschusses ergeben sich aus der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

5. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können vom Hauptausschuss Projektausschüsse berufen werden. Er legt die Aufgaben und Zuständigkeiten fest.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- 1.1 dem Vorsitzenden
- 1.2 den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.3 dem Vorstand Finanzen
- 1.4 dem Schriftführer
- 1.5 dem Vorstand Chöre

- 1.6 dem Vorstand Sport
 - 1.7 dem Vorstand Wirtschaft
 - 1.8 bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes – mit Ausnahme der Vorstände der Chöre und des Sports – werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 3. Der Hauptausschuss kann den Vorstand durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
 4. Damit sich ein rollierendes System ergibt, werden

in einem Jahr
 - der Vorsitzende und der Vorstand Finanzen

im anderen Jahr
 - die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer

gewählt.
 5. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils allein (§ 26 BGB). Im Innenverhältnis wird die Vertreterberechtigung der stellvertretenden Vorsitzenden auf den Verhinderungsfall des Vorsitzenden beschränkt.
 6. Der Vorsitzende beruft alle Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese. Er hat die jeweiligen Organe im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs über alle wesentlichen Vorgänge zu unterrichten.
 7. Der Vorsitzende erstattet bei den jährlichen Mitgliederversammlungen den Jahresbericht.
 8. An den Sitzungen des Vorstands können als beratende Mitglieder teilnehmen:
 - 8.1 der hauptamtliche Geschäftsführer
 - 8.2 der Jugendreferent.

§ 13 Gliederung des Vereins

1. Der Verein besteht aus den Chören, der Theater- und den Sportabteilungen.
2. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereines. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß einer Vereinsjugendordnung. Der Hauptausschuss ist für die Genehmigung der Jugendordnung und deren Änderungen zuständig.
3. Die Abteilungen führen die kulturellen und sportlichen Betätigungen des Vereins durch. Sie werden von einem Ausschuss geleitet, der mindestens aus dem Abteilungsleiter,

dem stellvertretenden Abteilungsleiter, dem Abteilungsvorstand Finanzen, dem Schriftführer und gegebenenfalls dem Jugendleiter bestehen muss. Bei Abweichungen ist die Genehmigung des Vorstands erforderlich.

4. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Abteilungen regelt die Abteilungsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 14 Ordnungsbestimmungen

1. Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen (Ermahnung, Verweis, Ausschluss) gegen Vereinsmitglieder verhängen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen oder das Ansehen bzw. Vermögen des Vereins schädigen. Der Betroffene wird zuvor angehört. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
2. Die Abteilungsausschüsse können Angehörige ihrer Abteilung bei groben Ordnungswidrigkeiten zeitlich begrenzt vom Übungsbetrieb ausschließen.
3. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss.
4. Soweit Organe des Vereins oder dessen Abteilungen gegen Regelungen der Satzung verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.

§ 15 Haftung

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
2. Für Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der jeweiligen Unfallversicherung.
3. Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht hat, haftet das Mitglied selbst.
4. Im Außenverhältnis gegenüber Dritten haften der Verein und seine Organe nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

§ 16 Datenschutz

1. Der Verein ist zur Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtet, da zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins, personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erfasst werden.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Kontaktdaten (Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail, Telefon, Geschlecht) und die Kontodaten (Kontoinhaber, Bankname, IBAN und BIC) auf. Diese Informationen werden elektronisch gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Geschlecht, Mitgliedsnummer und ausgeübte Sportarten. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
6. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,

- c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

7. Zur Wahrung des Datenschutzes erlässt der Verein eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie kann jederzeit auf der Geschäftsstelle oder der Internetpräsenz des Vereins eingesehen werden.

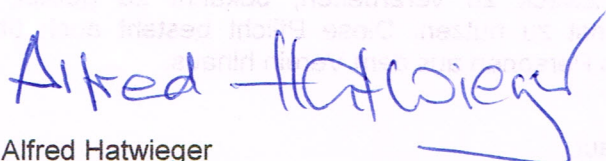
§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die Stadt Sindelfingen zu übertragen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung kultureller und sportlicher Ziele in Maichingen verwendet werden muss. Entsprechendes gilt bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03. Mai 2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die geänderte Satzung tritt mit Eintrag im Vereinsregister beim Vereinsregistergericht Stuttgart in Kraft.

Sindelfingen, den 07.05.2019



Alfred Hatwieg
Vorsitzender